

## **CO.DON Aktiengesellschaft**

Teltow

ISIN DE000A1K0227 / WKN A1K022

### **Erläuternder Bericht des Vorstands der CO.DON Aktiengesellschaft zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB)**

#### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das Gezeichnete Kapital setzte sich zum 31. Dezember 2017 aus 19.460.812 stimmberechtigten Inhaberstückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 zusammen. Die mit den Aktien verbundenen Rechte sind einheitlich und ergeben sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes, insbesondere den §§ 118 ff. AktG („Rechte der Hauptversammlung“).

#### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen oder Vereinbarungen zwischen Aktionären bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

#### **Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten**

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2017 war der CO.DON AG eine Beteiligung am Kapital bekannt vor, die 10,0 % der Stimmrechte überschreitet. Herr Professor Hans B. Bauerfeind, Deutschland, hatte der CO.DON AG im Jahr 2016 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der CO.DON AG am 8. Juli 2016 die Schwellen von 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 % und 25 % überschritten habe und zu diesem Tage 25,000006 % betrage. Herr Professor Hans B. Bauerfeind hat mitgeteilt, dass ihm die Stimmrechte gemäß § 22 WpHG zuzurechnen seien. Als vollständige Kette der Tochterunternehmen hat Herr Professor Bauerfeind angegeben (beginnend mit der obersten beherrschenden Person): Prof. Hans B. Bauerfeind, Prof. Hans Bauerfeind Familienstiftung, Bauerfeind AG, Blitz 16-311 GmbH (künftig: Bauerfeind Beteiligungsgesellschaft mbH).

Nach dem Abschlussstichtag und dem Ende der Aufstellungsphase des Lageberichts sind der CO.DON AG keine weiteren Beteiligungen am Kapital mitgeteilt worden, die 10,0 % der Stimmrechte überschreiten.

#### **Sonderrechte**

Es gibt keine Inhaber von Aktien der CO.DON AG mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

## **Vorschriften über Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung**

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§§ 84, 85 AktG).

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung der Amtszeit ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen möglich. Der Vorstand der CO.DON AG besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Änderungen der Satzung erfolgen ebenfalls nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen (§§ 119 Abs. 1 Nr. 5, 179 AktG). Hiernach bedürfen Satzungsänderungen eines Beschlusses der Hauptversammlung. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat gemäß § 14 der Satzung zu Änderungen der Satzung berechtigt, die lediglich die Fassung betreffen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der CO.DON AG, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

## **Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

### **Bedingtes Kapital**

Um Wandlungsrechte und/oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfüllen zu können, die unter der von der Hauptversammlung vom 8. Juni 2017 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, stand am 31. Dezember 2017 ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 4.250.000,00 zur Ausgabe von bis zu 4.250.000 Stückaktien zur Verfügung (Bedingtes Kapital 2017). Die besagte Ermächtigung besteht bis zum 7. Juni 2022.

### **Genehmigtes Kapital**

Die Hauptversammlung hat den Vorstand mit Beschluss vom 8. Juni 2017 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 7. Juni 2022 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 8.845.824 EUR zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht, auch als mittelbares Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. (Genehmigtes Kapital 2017/I). Nach teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I im Oktober 2017 betrug das genehmigte Kapital zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 noch EUR 7.076.660,00.

Es besteht keine Ermächtigung des Vorstands, Aktien der CO.DON AG zurückzukaufen.

### **Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots**

Für den Fall, dass ein bis zum Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem Vorstandsmitglied Ralf Jakobs (Mai 2016) ein nicht oder mit weniger als 10 % am Grundkapital an der Gesellschaft beteiligter Investor unmittelbar oder mittelbar mindestens 30 % der Stimmrechte der CO.DON AG erwirbt, ein solcher Kontrollwerb nach Ansicht des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft liegt und die von dem Investor gebotene Gegenleistung mindestens EUR 6,50 beträgt, werden dem Vorstandsmitglied Ralf Jakobs 200.000 virtuelle Aktien übertragen. Die virtuellen Aktien verkörpern und gewähren keine Rechte an der Gesellschaft, sondern dienen allein dazu, das Vorstandsmitglied als Vergütungsbestandteil am Wertzuwachs der Gesellschaft zu beteiligen. Daher leistet das Vorstandsmitglied keine Einzahlungen. Herr Jakobs kann diese virtuellen Aktien nach Ablauf von zwei Jahren nach Ihrer Übertragung ganz oder teilweise an die Gesellschaft fiktiv verkaufen, wenn sich eine Wertsteigerung ab Übertragung der virtuellen Aktien gemessen am Aktienkurs der CO.DON-Aktie von mindestens 20 % jährlich errechnet. Übt er das Recht aus, kann er die Differenz zwischen dem näher definierten Durchschnittskurs der CO.DON-Aktie vor Ausübung dieser Option zum fiktiven Verkauf und der von dem Investor in einem Pflicht- oder Übernahmeangebot nach dem WpÜG gebotenen Gegenleistung je Aktie als Zahlung verlangen. Der Anspruch auf Zahlung des Wertzuwachses ist vertraglich begrenzt.

Der Anstellungsvertrag mit Herrn Jakobs sieht vor, dass er im Falle eines Kontrollwechsels einmalig das Recht hat, sein Amt mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende niederzulegen und seinen Anstellungsvertrag zu demselben Zeitpunkt zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht besteht nur innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Vorstandsmitglied der tatsächlich stattgefundenen Kontrollwechsel bekannt geworden ist. Dieses Sonderkündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels steht auch der Gesellschaft zu.

Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts hat Herr Jakobs Anspruch auf eine Abfindung, die der während der Restlaufzeit dieses Anstellungsvertrages von der Gesellschaft zu leistenden festen und erfolgsabhängigen Vergütung für das Erreichen kurzfristiger Ziele entspricht. Die Abfindung beträgt höchstens den Wert von zwei Jahresvergütungen, welche sich aus der vereinbarten festen Vergütung und der erfolgsabhängigen Vergütung für das Erreichen kurzfristiger Ziele addieren.

Der beendete Anstellungsvertrag des mit dem zum Ablauf des Geschäftsjahres 2017 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds Hessel enthielt ähnliche Regelungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels standen.

### **Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots**

Für den Fall eines in den Anstellungsverträgen näher definierten Kontrollwechsels bei der CO.DON AG haben vier Arbeitnehmer der Führungsebene unterhalb des Vorstands das Recht, ihren Anstellungsvertrag mit einer Frist innerhalb von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts, hat der betreffende Arbeitnehmer Anspruch auf eine Abfindung. Die Abfindungsansprüche bestehen in folgender Höhe:

Vice President Global Scientific Portfolio Development: EUR 340.000,00

Vice President Legal: EUR 200.000,00

Vice President Global Commercial Operations: EUR 340.000,00

Vice President Global Corporate Functions: EUR 250.000,00

Teltow, im April 2018

Der Vorstand

**Ralf Jakobs**